

**Lösungsanleitung für die Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Fachangestellte/r für Bürokommunikation
(Einstellungsjahrgang 2011)**

Prüfungstermin: 14.05.2014

2. Prüfungsbereich: Verwaltung

Kennziffer:

Lösungsanleitung	Bewertung		
	zu erreichende Punkte	Erreichte Punkte	
<u>Aufgabe 1</u>	40 Punkte		
<u>1.1</u> Herr Max Rabe ist in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert, wenn die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 8 TV-L entspricht § 12 TV-L. Lt. Stellenplan steht keine Stelle mit der Entgeltgruppe 8 zur Verfügung. Die Bezahlung nach E 8 ist haushaltsrechtlich <u>unzulässig</u> , beeinträchtigt aber nicht die Wirksamkeit der festgestellten Eingruppierung.	8 Punkte		
<u>1.2</u> Bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch die Stufe 2 (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Lt. Sachverhalt ist Max Rabe zum Zeitpunkt der Eingruppierung in die E 8, der E 6/Stufe 3 zugeordnet. Bei Eingruppierungen über mehrere Entgeltgruppen wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Die Eingruppierung erfolgt demzufolge in die Entgeltgruppe E 8 Stufe 2 TV-L. Das Entgelt beträgt im Monat November 2013 2.501,92 Euro . Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt § 17 Abs. 4 Satz 5 TV-L.	12 Punkte		

<u>1.3</u> Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 ThürPersVG hat der Personalrat ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht bei der Eingruppierung der Arbeitnehmer. Nach § 69 Abs. 1 ist für die Eingruppierung die Zustimmung des Personalrates erforderlich	4 Punkte		
<u>1.4</u> Die Stufenlaufzeit ergibt sich aus der ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe § 16 Abs. 3 TV-L. Unschädlich, aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden die Zeiten der Elternzeit nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L. Danach verlängert sich die Stufenlaufzeit von Max Rabe in der E 8/Stufe 2 um zwei Monate	6 Punkte		
<u>1.5</u> Gemäß § 24 Abs. 2 TV-L erhalten Teilzeitbeschäftigte Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist. Eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 4/5 der wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten würde für Herrn Rabe somit einen anteiligen Tabellenentgeltanspruch in Höhe von 4/5 zur Folge haben. Der in § 26 TV-L ausgewiesene Erholungsurlaubsanspruch bezieht sich auf eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. Unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 1 S. 5 TV-L erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend. Das heißt, der Urlaubsanspruch von Herr Rabe vermindert sich bei einer Verteilung seiner individuellen Arbeitszeit auf vier Tage in der Kalenderwoche auf 4/5 des Grundanspruchs	10 Punkte		

<u>Aufgabe 2</u> <u>2.1</u> Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen für Beamte des Landes Thüringen: - Der Bewerber muss deutscher Staatsbürger, Bürger eines EU-Staates oder Bürger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Liechtenstein, Island) oder eines Drittstaates, mit dem die BRD und die EU durch Vertrag einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben (Schweiz) (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz). - Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (Verfassungstreue) (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz). - Der Bewerber muss die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung (Vorbildung, Vorbereitungsdienst) besitzen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz i.V.§ 5 ThürBG, § 5 ThürLbVO). - Der Bewerber muss für den Beamtenberuf gesundheitlich geeignet sein (§ 9 Beamtenstatusgesetz). - Der Bewerber muss über die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verfügen, er darf kein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, dass ihn der Berufung in ein Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt (§ 9 Beamtenstatusgesetz). Ferner gelten folgende besonderen Voraussetzungen für Beamte des Landes Thüringen im mittleren Dienst: - Bildungsvoraussetzung: der Realschulabschluss, der Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung im öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Beamtengesetz). - Ein Vorbereitungsjahr von mindestens einem Jahr und das Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Thüringer Beamtengesetz) Fazit: Der indische Student aus dem Sachverhalt kann nicht Beamter des Landes Thüringen werden, da er nicht über die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz erforderliche Staatsbürgerschaft verfügt. (Korrekturhinweis: pro genanntem Beispiel und richtiger Rechtsgrundlage jeweils 1 Punkt, für das Fazit darüber hinaus ein weiterer Punkt)	20 Punkte 13 Punkte 2 Punkte 5 Punkte 32 Punkte 3 Punkte 21 Punkte 8 Punkte		
--	---	--	--

<u>2.2</u> Unter Dienstherrnfähigkeit versteht man juristische Personen des öffentlichen Rechts, die das Recht Beamte zu haben, besitzen (§ 2 BeamtStG). <u>2.3</u> Gem. § 2 Beamtenstatusgesetz haben das Recht Beamtinnen und Beamte zu haben: 1. Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, 2. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird. <u>Aufgabe 3</u> <u>3.1</u> Feststellungsvermerke sind: sachliche und rechnerische Feststellung und die Anordnungsbefugnis <u>3.2</u> Die rechnerische und sachliche Feststellung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Anordnungsbefugnis haben laut Gesetz der Dienststellenleiter (§70 LHO) und der Haushaltsbeauftragte (§9 LHO), die Befugnis kann durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Befugnis darf nicht übertragen werden auf Kassenbedienstete, auf Rechnungsprüfer sowie auf den Feststeller der rechnerischen Richtigkeit. Der sachliche Feststeller bescheinigt die Richtigkeit der Angaben, die für die Zahlung maßgebend sind, dass das Verfahren nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt wurde und dass die Lieferung der Leistung vollständig und sachgemäß ist. Der rechnerische Feststeller bescheinigt die Richtigkeit der Berechnungen der Einzelbeträge und des Gesamtbetrages sowie die Beachtung von Abschlägen und Skonto. Der Anordnungsbefugte bescheinigt die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, die Angabe des richtigen Titels sowie die Berechtigung der beiden anderen Feststeller <u>3.3</u> Kassenanordnungen sind: - Annahmeanordnung, notwendig für die Annahme von Einnahmen - Auszahlungsanordnung, notwendig für die Auszahlung von Leistungen - Änderungsanordnung, notwendig für die Änderung einer KAO - Annahmeanordnung für Wertgegenstände, notwendig für die Annahme von Wertgegenständen	8 Punkte 6 Punkte 2 Punkte		
--	--	--	--

<u>Aufgabe 4</u> <u>4.1</u> Der hier zutreffende Haushaltsgrundsatz ist das Bruttonprinzip (Bruttoveranschlagung und Bruttobuchung), welches festlegt, dass Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen und zu buchen sind §15 und §35 LHO. <u>4.2</u> 1.500,-€ sind als Einnahme zu buchen. 20.000,-€ sind als Ausgaben zu buchen			
<u>Summen</u>	100 Punkte		

Name der Prüfer in Druckschrift			
Unterschrift der Prüfer	-		

Bewertung:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100-92 Punkte	Note 1	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92-81 Punkte	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81-67 Punkte	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67-50 Punkte	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50-30 Punkte	Note 5	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30-0 Punkte	Note 6	ungenügend